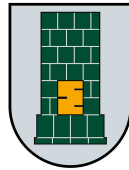


STADT VELTEN



Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundiger Einwohner und ehrenamtliche Beauftragte der Stadt Velten (Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Velten)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 02.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung (SVV) wird eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 85,00 € gezahlt.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten monatlich
 - a. der Vorsitzende der SW in Höhe von 340,00 €
 - b. die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 100,00 €
- (2) Die Stellvertreter nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhalten 50 v. H. der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn die Vertretung innerhalb eines Quartals länger als 1 Monat andauert. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 3

Sitzungsgeld für Mitglieder der SVV

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der SW und der Ausschüsse erhalten für jede Teilnahme an den Sitzungen der SW sowie ihres Ausschusses ein Sitzungsgeld von 20,00 € neben der Aufwandsentschädigung nach § 1.
- (2) Zur Vorbereitung der SW ist für maximal 20 Fraktionssitzungen den Mitgliedern der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 20,00 € zu gewähren.

- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gewährt.

§ 4

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Ausschüsse sowie der Fraktionssitzung gemäß § 3 (2) ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beauftragte

Ehrenamtlich tätige Beauftragte, die nicht Bedienstete der Stadtverwaltung sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Stadtverordneten analog ist.

§ 6

Verdienstausfall

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner und ehrenamtlich tätige Beauftragte haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, wenn sie ein Arbeitsverhältnis außerhalb des öffentlichen Dienstes haben, selbständig sind oder wenn es sich um verheiratete oder allein-erziehende Elternteile handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen aufgrund von Sozialgesetzen erhalten und unterhaltsverpflichtet sind (Hausfrauen, Hausmänner).
- (2) Der Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Das Sitzungsgeld wird angerechnet.
- (3) Ein Verdienstausfall wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet.
- (4) Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen.
- (5) Soweit ein Verdienstausfall nicht nachgewiesen wird, darf der Stundensatz von 15,00 € nicht überschritten werden.
- (6) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten. Der tägliche Höchstbetrag beläuft sich auf 140,00 €. Das Sitzungsgeld wird angerechnet.

§ 7

Reisekostenentschädigung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird den Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern und ehrenamtlichen Beauftragten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes eine Reisekostenvergütung gewährt.
- (2) Dienstreisen sind vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu genehmigen.
- (3) Fahrten zu Sitzungen der SVV, der Ausschüsse gelten nicht als Dienstreisen.

§ 8 Zahlungsbestimmungen

- (1) Stadtverordnete, die an Sitzungen der SVV oder Ihrer Ausschüsse nicht teilnehmen, erhalten eine gekürzte Aufwandsentschädigung. Diese wird nach lang anhaltender Krankheit oder sonstiger Abwesenheit aus Velten nach 3 Monaten Dauer um 50 %, nach weiteren 3 Monaten vollständig gekürzt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung einschließlich Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich ausbezahlt.
- (3) Die Anwesenheitsnachweise sind im Sekretariat der Bürgermeisterin abzugeben.
- (4) Bei gemeinsamen oder parallel laufenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.07.2013 in Kraft.

Velten, 07.05.2013

Ines Hübner
Bürgermeisterin